



Betreff:

öffentlich

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Nikolaisaal" der Landeshauptstadt Potsdam-1

Erstellungsdatum 10.06.2003

Eingang 902: 12.06.2003

Einreicher: FB Kultur und Museum

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.07.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit des BgA „Nikolaisaal“ ermäßigt sich der auf die Mieteinnahmen anzuwendende Umsatzsteuersatz von 16% auf 7%. Gleichzeitig wird der BgA von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit.

Darstellung in Zahlen:

Jahr	2000	2001	2002
2003			
Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit			
Umsatzsteuer 7%	2.660 €	7.670 €	7.670 €
€			
Bei Nichtanerkennung der Gemeinnützigkeit			
Umsatzsteuer 16 %	6.080 €	17.530 €	17.530 €
€			
Körperschaftsteuer	19.015 €	32.228 €	32.228 €
31.665 €			
Solidaritätszuschlag	1.046 €	1.773 €	1.742 €
€			
Gewerbesteuer	9.237 €	24.737 €	24.737 €
26.987 €			

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Mit der entgeltlichen Vermietung des Konzert- und Veranstaltungshauses Nikolaisaal entsteht bei der Stadt ein Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Nach den Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes liegt ein BgA vor, wenn eine Einrichtung der nachhaltigen Erzielung von Einnahmen dient und sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich heraushebt. Das ist regelmäßig der Fall, wenn der Jahresumsatz von ca. 30.600 € nachhaltig überschritten wird.

Mit der Netto-Einnahme von 356.593 € aus der Vermietung des Nikolaisaals an die Musikfestspiele Potsdam Sanssouci gGmbH ist die Jahresumsatzgrenze weit überschritten, so dass bei der Stadt mit der Eröffnung des Nikolaisaals ein BgA entstanden ist. Der BgA unterliegt als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb der unbeschränkten Steuerpflicht, d.h. er ist sowohl umsatzsteuer- als auch körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Der Gesetzgeber gewährt für Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen, Steuervergünstigungen.

Der herbeizuführende Beschluss zielt darauf ab, den bereits seit Eröffnung des Nikolaisaals praktizierten Status der Gemeinnützigkeit des BgA durch eine Satzung schriftlich zu fixieren. Die Satzungsgebung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des BgA durch das Finanzamt sowie den daraus resultierenden Steuervergünstigungen.

Wird die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt, ergeben sich für den BgA folgende Steuervergünstigungen: Der auf die Mieteinnahmen anzuwendende Steuersatz zur Berechnung der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer ermäßigt sich von 16% auf 7%. Gleichzeitig erfolgt die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Satzung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam vom _____

Präambel

Mit seiner Eröffnung am 27. August 2000 hat der BgA „Nikolaisaal“ (Wilhelm-Staab-Straße 10/11, Potsdam) seine gemeinnützige Tätigkeit aufgenommen. Mit Datum vom gleichen Tag hat die Musikfestspiele Potsdam Sanssouci gGmbH die Betreuung des Nikolaisaals übernommen. Diese Satzung stellt eine schriftliche Festlegung des seit diesem Zeitpunkt durchgeführten Satzungszwecks nach § 1 dar.

§ 1 Zweck

Der BgA „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung (AO).

Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Wissenschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vermietung des Konzert- und Veranstaltungshauses Nikolaisaal, dessen Räumlichkeiten für öffentliche Konzerte und Veranstaltungen, die der Förderung von Kunst, Kultur, Bildung, Erziehung und Wissenschaft dienen, genutzt werden. Gleichzeitig hat das Haus die Funktion einer musikalischen Arbeits- und Probenstätte für freie Träger (Chorensembles, Orchester).

Der BgA „Nikolaisaal“ bedient sich - nach Durchführung eines Markterkundungsverfahrens - zur Erfüllung seines Satzungszwecks eines Zweckbetriebes, der Musikfestspiele Potsdam Sanssouci gGmbH (MPS). Die Betreibung des Konzert- und Veranstaltungshauses Nikolaisaal als regional und international anerkanntes Konzert- und Veranstaltungshaus erfolgt in Übereinstimmung mit dem gemeinnützigen Satzungszweck der MPS mittels eines Betreibervertrages.

§ 2 Selbstlosigkeit und Zweckbindung der Mittel

Der BgA „Nikolaisaal“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BgA „Nikolaisaal“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Nikolaisaal“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsform der Organisation

Der BgA „Nikolaisaal“ wird innerhalb des Geschäftsbereiches Bildung, Kultur, Sport bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam geführt.

§ 5 Leiter/in des BgA „Nikolaisaal“

Der BgA „Nikolaisaal“ der Landeshauptstadt Potsdam wird von der Leiterin / vom Leiter des Fachbereiches Kultur und Museum in eigener fachlicher Verantwortung geleitet. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Einstellung oder Entlassung der Fachbereichsleiterin / des Fachbereichsleiters. Diese / dieser bestimmt eine Vertreterin / einen Vertreter.

§ 6 Auflösung des BgA „Nikolaisaal“

Bei der Auflösung des BgA „Nikolaisaal“ fällt sein Vermögen an die Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister, der es wiederum für gemeinnützige Zwecke einsetzt.

Potsdam, den

Birgit Müller
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
Oberbürgermeister